

**JAHRESABSCHLUSS
ZUM
31. DEZEMBER 2006
DER
ABFALLWIRTSCHAFT GMBH
HALLE-LOCHAU,
SCHKOPAU**

Abfallwirtschaft GmbH Halle-Lochau, Schkopau

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2006

Das Geschäftsjahr 2006 war das erste volle Geschäftsjahr in der Stilllegungsphase der Deponie Halle-Lochau, die am 1. Juni 2005 begann.

Rechtliche Grundlage für die Deponiestilllegung ist die am 1. August 2002 in Kraft getretene Deponieverordnung (DepV). Die DepV stellt zusammen mit der Abfallablagerungsverordnung und Teilen der Verwaltungsvorschrift „Technische Anleitung Siedlungsabfall“ die Umsetzung der europäischen Deponierichtlinie in nationales Recht dar. In dieser Verordnung wird die Errichtung von Deponien, der Betrieb von Deponien und erstmalig die Stilllegung und Nachsorge von Deponien geregelt. Danach unterteilt sich der Deponiebetrieb in die Ablagerungsphase und in die Stilllegungsphase, an die Stilllegungsphase schließt sich eine Nachsorgephase an.

Die Stilllegungsphase einer Deponie beginnt mit Beendigung der Ablagerungsphase, d. h. mit der Beendigung der Annahme und des Einbaus von Abfällen zur Beseitigung. In der Stilllegungsphase werden alle Maßnahmen durchgeführt, die zur umweltgerechten Sicherung des Standortes notwendig sind, wie z. B. Anlagenbetrieb zur Sickerwasser- und Deponiegasfassung, geotechnische Sicherung des Deponiekörpers, Rekultivierungs- und Rückbaumaßnahmen sowie Monitoring. Damit werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Deponie nach der endgültigen Stilllegung am Ende der Stilllegungsphase in die Nachsorgephase übergehen kann. In der Nachsorgephase wird durch ein umfangreiches Umweltmonitoring der Erfolg dieser Maßnahmen kontrolliert. Weist der Deponiebetreiber anhand der Monitoringergebnisse nach, dass kein Risiko für die Schutzgüter mehr ausgeht, erfolgt durch die zuständigen Behörden auf Antrag des Deponiebetreibers die Entlassung aus der Nachsorge. Erst dann ist der Deponiebetreiber aus der umweltrechtlichen und finanziellen Verantwortung entlassen.

Mit Stilllegungsanzeige an das Landesverwaltungsamt (LVwA) vom 1. September 2004 hat die AWH als Betreiber der Deponie Halle-Lochau gegenüber der zuständigen Genehmigungsbehörde angezeigt, dass die Deponie den Abfallablagerungsbetrieb zum 31. Mai 2005 einstellt und ab dem 1. Juni 2005 mit dem Deponiestilllegungsbetrieb beginnt.

Aufgrund von geologischen und anderen Besonderheiten der subaquatischen Deponie Halle-Lochau waren die Regelanforderungen an die Stilllegung einer Deponie gemäß deponierechtlichen Vorgaben auf die Deponie Halle-Lochau nicht übertragbar. Aus diesem Grund wurde die AWH im September 2002 vom Bundesministerium für Bildung und Forschung und dem Umweltministerium des Landes Sachsen-Anhalt beauftragt, im Rahmen eines Forschungsvorhabens über Analyse, Bewertung und ingenieurtechnische Einordnung von Standortbedingungen und der in Stilllegung und Nachsorge ablaufenden Prozesse, nachhaltig wirksame, wirtschaftlich machbare und ökologisch sinnvolle Lösungen zur Stilllegung der Deponie Halle-Lochau sowie vergleichbarer Deponien zu erarbeiten. Die im Rahmen dieses Projektes entwickelten Maßnahmen waren Grundlage und maßnahmetechnischer Inhalt für das beim LVWA im Rahmen der Stilllegungsanzeige am 1. September 2004 eingereichte Stilllegungskonzept. Die Beantragung der Stilllegung erfolgte auf der Grundlage des § 14 Abs. 6 der Deponieverordnung (Abweichung von den Regelanforderungen).

Auf Basis des Stilllegungskonzeptes hat die AWH eine Decklungsrechnung (Kosten- und Erlöskalkulation) für den Stilllegungsbetrieb und die Nachsorgephase der Deponie vom 1. Juni 2005 bis zum 31. Dezember 2051 erarbeitet. Die Kalkulation stellt die aus heutiger Sicht durch die Sanierung der Deponie entstehenden Gesamtkosten vermindert um künftige Vorteile, d. h. die in der Stilllegungsphase mit der Deponie erzielbaren Erlöse (z. B. aus der Gasverwertung und der Annahme inerter Stoffe) dar und bildet damit die Grundlage für die Bewertung der Rückstellung für Aufwendungen zur Stilllegung, Rekultivierung und Nachsorge. Im Mai 2005 wurde ein erster Entwurf der Decklungsrechnung durch die Gesellschaft beim LVWA eingereicht.

Eine Rekultivierungsanordnung des LVWA über die Genehmigung des Stilllegungskonzeptes liegt bis zum heutigen Tag nicht vor. Jedoch wurde im Mai 2005 der AWH ein erster Entwurf zur Anhörung übergeben. Sich daraus und aus den erfolgten Anhörungen abzeichnende Einwendungen und Vorgaben des LVWA sowie erste Erkenntnisse im Rahmen der Stilllegungsphase wurden durch Überarbeitungen der Decklungsrechnung berücksichtigt. Im Mai 2006 erfolgte eine Anpassung der Decklungsrechnung, die u. a. eine weitere Präzisierung der Kostenstruktur umfasste, sowie die von der Behörde geforderte Ausdehnung des Nachsorgezeitraumes auf 30 Jahre. Diese überarbeitete Fassung wurde dem LVWA im August 2006 übergeben einschließlich der Stellungnahme eines externen Gutachters über die Vollständigkeit der angesetzten Kosten und Erlöse.

Im November 2005 wurde ein weiterer Entwurf einer Rekultivierungsanordnung zur Anhörung veröffentlicht. In ihrer Stellungnahme vom 16. Januar 2006 bringt die AWH vor allem zum Ausdruck, dass sie es, obgleich das Stilllegungskonzept im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtung die Einbettung der für die Deponiestilllegung erforderlichen Maßnahmen und Rahmenbedingungen in die Widernutzbarmachung des Tagebaurestloches beinhaltet, für erforderlich hält, den abfallrechtlichen Pflichtenkreis im Zuge der Deponiestilllegung deutlich zur Gewährleistung bergsicherungsrechtlicher Rahmenbedingungen und der Verpflichtung zur Durchführung entsprechender Maßnahmen abzugrenzen, da Letztere nach Auffassung der AWH nicht in den abfallrechtlichen Verantwortungsbereich der AWH als Deponiebetreiber fallen, sondern in den des für den bergrechtlichen Abschluss verantwortlichen Bergunternehmers.

Im Geschäftsjahr 2006 wurde durch die Geschäftsführung der AWH versucht, mit dem Vorstandsvorsitzenden der LMBV eine einvernehmliche Lösung zu finden. Diese Bemühungen führten jedoch bislang zu keinem Erfolg.

Mit Schreiben vom 21. Februar 2007 teilte das LVwA mit, das Verwaltungsverfahren, das sich unter anderem auch aufgrund der beabsichtigten Klärung offener Fragestellungen zwischen der AWH und dem bergbauverantwortlichen Unternehmen, noch im Anhörungsverfahren befindet, nunmehr fortzuführen.

Die Geschäftsführung der AWH geht davon aus, dass bis auf die angestrebte Abgrenzung der bergrechtlichen Verpflichtungen eine Änderung der bisherigen Inhalte des Entwurfes der Rekultivierungsanordnung nicht erfolgt und dass sie damit in der Lage ist, Stilllegung und Nachsorge wie geplant durchführen zu können.

Gemäß einer mit Schreiben des LVwA vom 24. Oktober 2001 bereits erfolgten Anordnung einer Sicherheitsleistung gemäß § 35 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (Schreiben LVwA vom 24. Oktober 2001) wurde der AWH aufgegeben, für die Rekultivierung bzw. Nachsorge der Deponie eine Sicherheit zugunsten des Landes Sachsen-Anhalt in Höhe von Mio. EUR 45,5 zu erbringen. Die Sicherungssumme war bis zum Ablauf des 31. Mai 2005 korrespondierend zu den lt. der genannten Anordnung zu bildenden Sanierungsrückstellungen auf mindestens Mio. EUR 58,8 zu erhöhen. Zwei deutsche Großbanken haben sich für die Erfüllung der von der AWH gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt (vertreten durch das LVwA) bestehenden Verpflichtung in Höhe von insgesamt Mio. EUR 45,5 verbürgt (Avalkredit). Der Bürgschaftsbetrag erhöhte sich fortlaufend pro rata temporis bis zum 31. Mai 2005 auf Mio. EUR 58,8. Als Sicherheit für diesen Kredit dienen den Banken Pfandrechte an den bestehenden Wertpapierfonds der AWH in Höhe von 125 % der jeweiligen Inanspruchnahme (bemessen am Kurswert der Fonds).

Das LVwA vertritt die Auffassung, dass auch ohne vorliegenden bestandskräftigen Rekultivierungsbescheid auf Basis des Stilllegungskonzeptes der Gesellschaft und der eingereichten Kosten- und Erlöskalkulation der Betrag einer Sicherheitsleistung für die Rekultivierung und Nachsorge, welcher seitens des Amtes trotz der o. g. Anordnung als bislang nicht nach oben begrenzt betrachtet wurde, im Sinne einer oberen Begrenzung der geforderten Sicherheitssumme festzulegen ist. Im Dezember 2006 erging entsprechend der „Bescheid zur oberen Begrenzung der geforderten Sicherheitssumme“. In dem Bescheid wird die erforderliche Sicherheitsleistung für die Kosten der Stilllegung auf Mio. EUR 129 festgesetzt sowie eine Sicherheitsleistung für die Nachsorge unter dem Vorbehalt der späteren Neufestsetzung auf vorläufig Mio. EUR 12,3 eingefordert. Dabei wird seitens der Behörde festgestellt, dass die Gesellschaft zum 31. Dezember 2005 bereits einen Betrag in Höhe von Mio. EUR 77,9 nachgewiesen hat. Der Restbetrag ist vorbehaltlich einer anderweitigen Festsetzung des objektiven Sicherungsbedarfes regelmäßig aufzustocken. In der Bescheidbegründung wird diesbezüglich ausgeführt, dass die gemäß Kosten- und Erlöskalkulation im Rahmen der Stilllegung zu erwirtschaftenden Mittel unmittelbar für die Rekultivierung eingesetzt werden sollen und so den objektiven Sicherungsbedarf verringern. Gemäß Bescheid kann die Sicherheit wie bisher durch „erstklassige Bürgschaften“ erbracht werden; es können aber auch andere zugelassene Sicherungsmittel z. B. die insolvenzfeste Verpfändung von Wertpapieren zugelassen werden. Diese Möglichkeit macht die Konkretisierung des Bescheides vom 18. Dezember 2006 erforderlich. Der Bescheid selbst sieht zu diesem Zweck den Abschluss einer Pfändungsvereinbarung zwischen der AWH und dem Land Sachsen-Anhalt vor. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses 2006 erfolgen diesbezügliche Verhandlungen zwischen der Gesellschaft und dem Land Sachsen-Anhalt.

Die Geschäftsführung der AWH geht nach wie vor davon aus, dass etwaige Fehlbeträge (Differenz zwischen den tatsächlich anfallenden Stilllegungs- und Nachsorgekosten (abzüglich zu erzielender Erlöse) und den durch die AWH finanzierbaren Mitteln) von einem öffentlichen Träger finanziert werden. In Gesprächen mit der Landesregierung Sachsen-Anhalt wird hierzu die Einbeziehung des Landes bzw. des Bundes in mögliche weitergehende finanzielle Verpflichtungen gefordert.

Das Geschäftsjahr 2006 war gekennzeichnet durch das erfolgreiche Bemühen, Marktpotential wieder zurückzugewinnen und so die erforderlichen Erlöse durch die Annahme von Abfällen zur Verwertung zu erzielen. Hierfür war es notwendig, auf dem sehr niedrig preisigen Markt durch sehr flexibles Reagieren und offensives Herantreten an potentielle Kunden wieder wettbewerbsfähig zu werden.

Gleichzeitig musste den strikten Auflagen der Genehmigungsbehörde bezüglich Qualitätssicherung und Nachweis der Qualitätssicherung des eingebauten Abfalls in den unterschiedlichen Deponiebereichen, der hohen Eigenkontrollverantwortlichkeit der AWH bezüglich der Annahme von Abfällen, ihrer chemischen und bodenmechanischen Eignung sowie der notwendigen Transparenz des abfallrechtlichen Nachweisverfahrens und der Rechtssicherheit der AWH bei der Umsetzung mittelbar geltender Verordnungen Rechnung getragen werden.

Insbesondere mit dem Auslaufen der Bestandsschutzregelung der Abfallverwertungsverordnung ab dem 1. September 2006 konnten verfestigte Abfälle aus kommunalen Klärschlämmen nicht mehr auf die Deponie verbracht werden, die mengenmäßig die zweitgrößte Verwertungsabfallart darstellte und ausschließlich im Deponiebereich „Schwenkende“ verwertet wurde.

Der Ausfall dieser Mengen konnte aber durch die Annahme anderer Abfälle kompensiert werden.

Um im Schwenkende weiterhin die notwendigen und geeigneten Abfallmengen zur Verfügung zu haben, wurde seit Inkrafttreten der Abfallverwertungsverordnung am 1. September 2005 eine intensive Marktarbeit betrieben, die zum Abschluss von Verträgen mit zwei Großanlieferern führte und somit auch zukünftig die geotechnische Sicherung des Deponiebereiches Schwenkende sicherstellen.

Insgesamt konnten durch die AWH im Geschäftsjahr 2006 Umsatzerlöse aus der Annahme von Abfällen zur Verwertung in Höhe von Mio. EUR 2,5 erzielt werden (Plan 2006: Mio. EUR 1,4). Dem zugrunde lag eine eingebaute Abfallmenge von 780.308 t (Plan 2006: 400.000 t).

Ein weiteres im Geschäftsjahr 2006 durchgeführtes Projekt im Rahmen der Stilllegung war die Erweiterung der Gasfassung im Mittelstraßenbereich. Sie umfasst den Bau von 4 Gassammelstationen, 28 Brunnensaugleitungen mit 28 Gasbrunnen. Durch die Maßnahme kann eine zusätzliche Menge von 440 Nm³/h Deponiegas gefasst und verwertet werden. Diese Maßnahme wurde vom Land Sachsen-Anhalt mit TEUR 240 gefördert.

Insgesamt belief sich der Erlös aus der Gasfassung und -verwertung im Jahr 2006 auf Mio. EUR 1,3 (Plan 2006: Mio. EUR 1,3).

Probleme bei der Gasfassung im Hausmüllbereich durch Wasseranstieg im Deponiekörper konnten durch technische Maßnahmen der Überkopfbesaugung der betreffenden Gasbrunnen kompensiert werden.

Ebenfalls im Geschäftsjahr 2006 begann die vom Landesverwaltungsamt angeordnete Maßnahme der Umlagerung eines Teils des südlichen Deponiebereiches. Diese Maßnahme wird voraussichtlich im IV. Quartal 2007 beendet sein.

Für weitere geplante Stilllegungsmaßnahmen wie z. B. die Sickerwasserkreislaufführung und das Aufbringen der Wasserhaushaltsschicht wurden die Genehmigungsanträge der AWH vom Landesverwaltungsamt aufgrund der noch ausstehenden Rekultivierungsanordnung nicht beschieden.

Insgesamt konnte im Geschäftsjahr 2006 eine Gesamtleistung von Mio. EUR 9,0 erzielt werden.

Der gesamte betriebliche Aufwand des Geschäftsjahres 2006 belief sich auf Mio. EUR 8,4. Davon entfallen Mio. EUR 6,7 auf die Kosten des Stilllegungsbetriebes. Die im Rahmen des Stilllegungsbetriebes erzielten Umsatzerlöse und sonstigen Erträge betragen für 2006 Mio. EUR 4,2. Dem Prinzip der Bildung der Rückstellung für Aufwendungen zur Stilllegung, Rekultivierung und Nachsorge folgend (Rückstellungsbetrag entspricht den zu erwartenden Gesamtkosten vermindert um künftige Vorteile, d. h. die in der Stilllegungsphase mit der Deponie erzielbaren Erlöse wie z. B. aus der Gasverwertung und der Annahme inerter Stoffe) wurden in Höhe des sich ergebenden Saldo von Mio. EUR 2,5 entsprechende Erträge aus der Inanspruchnahme der Rückstellung für Aufwendungen zur Stilllegung, Rekultivierung und Nachsorge verbucht.

Für das Betreiben einer Anlage zur Fassung und energetischen Verwertung von Deponiegas, welches durch die AWH seit 2001 erfolgt, ist nach Auffassung des Hauptzollamtes Magdeburg gemäß Mineralölsteuergesetz ein Antrag auf Erlaubnis zur Herstellung des Brennstoffes und der steuerfreien Verwendung vor Inbetriebnahme der Anlage zu stellen. Bei Ergehen eines positiven Bescheids ist der Hersteller von der Mineralölsteuer befreit. Dieser Antrag wurde im Dezember 2005 (somit nach Inbetriebnahme der Anlage) gestellt. Das Hauptzollamt hat dem Antrag ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bereits stattgegeben. Das zuständige Hauptzollamt wird allerdings für den Zeitraum von der Inbetriebnahme der Anlage bis zur Antragstellung einen Steuerbescheid zur Mineralölsteuer erlassen. Die Geschäftsführung geht davon aus, dass im Rahmen bereits gestellter Anträge im Einspruchsverfahren die Steuerschuld erlassen wird, wie dies auch in allen der Geschäftsführung bekannten, gleich gelagerten Fällen in anderen Bundesländern aus Billigkeitsgründen bisher schon erfolgt ist. Daher wurde im Jahresabschluss 2006 keine Rückstellung gebildet. Für den Fall, dass die Steuerschuld nicht erlassen wird, fällt Mineralölsteuer in Höhe von ca. Mio. EUR 1,4 zur Zahlung an.

Durch die skizzierte wirtschaftliche Entwicklung und die erzielten Wertpapiererträge von Mio. EUR 1,1 ergibt sich für das Geschäftsjahr 2006 ein Jahresüberschuss in Höhe von Mio. EUR 1,5.

Im Geschäftsjahr 2006 bestanden im Wesentlichen aufgrund der Ausschüttung von Wertpapiererträgen keine Liquiditätsprobleme.

Nach einer externen Überwachungsbegutachtung „Entsorgungsfachbetrieb“ am 27. März 2006 wurde der AWH das Zertifikat für abfallwirtschaftliche Tätigkeit für die Verwertung von Abfällen im Deponiestilllegungsbetrieb von EdDE bestätigt. Am 22. September 2006 wurde durch ZER-QMS ein externes Qualitätsmanagement-Überwachungsaudit durchgeführt. Das Zertifikat umfasst den Deponiestilllegungsbetrieb einschließlich der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zur Aufstellung des Maßnahme-Konzeptes für die Stilllegung.

Weiterhin fand im ersten Quartal 2006 die Überwachungsbegutachtung zur Laborakkreditierung erfolgreich statt. Diese Begutachtung war außerordentlich wichtig für die AWH, da sie neben der Überprüfung der herkömmlichen Verfahren auch neu eingeführte Verfahren umfasste, die im Rahmen des Stilllegungsbetriebes notwendig waren bzw. vorausschauend im Hinblick auf die Umsetzung europäischer Normen im Jahr 2007 eingeführt wurde.

Ausblick

Die Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens beruhen auf Untersuchungen und Modellierungen, die zunächst auf der Grundlage verfügbarer Standortdaten und des in der Fachliteratur veröffentlichten aktuellen Kenntnisstandes auf konzeptionelle, planerische Ansätze abstellen. Um diese begründeten Annahmen weiter einzugrenzen und eine Umsetzung unter genau definierten Rahmenbedingungen zu erreichen, sind in der zweiten Phase des FuE-Vorhabens konkretisierende, wissenschaftlich fundierte Untersuchungen zur Bemessung, Umsetzung und Optimierung der Konzeptparameter erforderlich. Eine Zielstellung dabei ist es, während der Umsetzung die relevanten Daten u. a. durch ein Systemmonitoring zu ermitteln, die notwendig sind, um die Wirksamkeit und die Effizienz der verschiedenen technischen Maßnahmen zur Stilllegung zu verifizieren und darauf aufbauend die bisher aufgestellten Prognosen im Sinne der Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit fortentwickeln und weitergehend untersetzen zu können.

Die erforderlichen weiteren Betrachtungen zur Ausführung der Stilllegungsmaßnahmen werden projektbegleitend durchgeführt. Diese Untersuchungen dienen im Wesentlichen der Bemessung und Optimierung von Maßnahmen, so dass diese im Projektverlauf entsprechend dem fortschreitenden Erkenntnisgewinn angepasst werden können.

Im Frühjahr 2007 werden die Ergebnisse des FuE-Vorhabens veröffentlicht. Die Veröffentlichung umfasst auch eine deutsche und englische Kurzfassung.

Die Forschungsergebnisse sind Grundlage der EU-Projektarbeit der AWH.

Am 1. Februar 2007 ist die Verordnung zur Umsetzung der Ratsentscheidung vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien vom 13. Dezember 2006 in Kraft getreten. Diese Verordnung enthält neue Regelungen u. a. bezüglich der „grundlegenden Charakterisierung“ des Abfalls, der Festlegung von Schlüsselparametern für Kontrolluntersuchungen, deren Häufigkeit und Änderungen bezüglich chemischer Parameter. Die AWH hat sich langfristig auf die Änderungen im Ergebnis dieser Verordnung vorbereitet, so dass die zeitnahe betriebliche Umsetzung erfolgen konnte. Gleichzeitig trat am 1. Februar 2007 die neue „Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen“ vom 20. Oktober 2006 in Kraft sowie die Novellierung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

Das Jahr 2007 wird in der Deponiegesetzgebung geprägt sein von der Diskussion um die neue integrierte Deponieverordnung, die 2008 in Kraft treten wird.

Ebenfalls in 2007 diskutiert wird die Bundesverwertungsverordnung. Diese Verordnung soll die Verwertung von Abfällen außerhalb von Deponien regeln. Hier wird sich die AWH dafür einsetzen, dass eine Harmonisierung zum Deponierecht stattfindet und die Anforderungen mindestens so hoch sind wie im Deponierecht.

Die Kosten- und Erlöskalkulation (Decklungsrechnung) für den Zeitraum 1. Juni 2005 bis 31. Dezember 2051 wird von der AWH ständig fortgeschrieben werden. Die Geschäftsführung geht davon aus, dass mit den verfügbaren Mitteln eine Rekultivierung der Deponie wie geplant möglich ist. Zum 31. Dezember 2006 sind hierfür Rückstellungen in Höhe von Mio. EUR 75,7 gebildet. Ein entsprechender Wertpapierbestand ist vorhanden (Buchwert zum 31. Dezember 2006 TEUR 77,8).

Eine Erhöhung der Mittelbereitstellung kann ggf. durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Beantragung von Förder- und Zuschussmitteln
- Abschluss der Verhandlungen zwischen der Landesregierung Sachsen-Anhalt und der LMBV bezüglich der noch offenen Forderungen bei Altlasten (bisher Herausnahme des Tagebaurestloches Halle-Lochau aus Pauschalierungsverhandlungen zwischen Bund und Land)
- Steigerung der Einnahmen während der Stilllegungsphase bzw. Kosten brauchen in der geplanten Höhe nicht in Anspruch genommen werden.

Nach Erlass der Rekultivierungsanordnung kann im Geschäftsjahr 2007 mit den Projekten „Aufbringen der Wasserhaushaltsschicht“, Planung des Trenn- und Stützdammes, Sickerwasserrückführung und gegebenenfalls der Erweiterung der Deponiegasfassung im südlichen Deponiebereich begonnen werden.

Die AWH unterliegt weiterhin der Gefahr der Überschuldung und Illiquidität, wenn die von der Geschäftsführung getroffenen Annahmen hinsichtlich der durchzuführenden Stilllegungs- und Nachsorgemaßnahmen und ihrer Finanzierung nicht eintreten. Dies kann u. a. durch bisher nicht geplante Maßnahmen (z. B. aufgrund von Bescheiden der zuständigen Genehmigungsbehörde, sich ändernde Gesetze und Auflagen), Kostensteigerungen, höher als geplante Steuer(nach)zahlungen und geringere als geplante Erlöse verursacht sein. Des Weiteren ist zu beachten, dass Teile des Stilllegungskonzeptes auf modelltheoretischen Ansätzen basieren, deren Bestätigung in der Praxis noch nicht gesichert ist und bei denen die Auswirkungen auf den tatsächlichen Sanierungsprozess noch nicht eingeschätzt werden können. Dies könnte die Fortsetzung des Sanierungsprozesses beeinflussen und Auswirkungen auf die Gesamtsanierungsaufwendungen nach sich ziehen.

Die sich mit Fortschreiten der Sanierungsarbeiten verringernden Wertpapiererträge (2006: Mio. EUR 1,1) dienen (nach Steuern) vorrangig dazu, mögliche Kosten- und Preissteigerungen der Sanierung zu kompensieren.

Hinsichtlich möglicher Risiken aus künftigen finanzamtlichen Außenprüfungen für die Jahre ab 2002 ist zu beachten, dass die Betriebsprüfung die Decklungsrechnung (Kosten- und Erlösplan) 1. Juni 2005 bis 31. Dezember 2051, die als Basis zur Berechnung der Rückstellung zur Stilllegung, Rekultivierung und Nachsorge dient, noch keiner Prüfung unterzogen hat. Der Kosten- und Erlösplan ist in Übereinstimmung mit der Betriebsprüfung Basis für die Bildung und Bewertung der Rückstellung zur Stilllegung, Rekultivierung und Nachsorge.

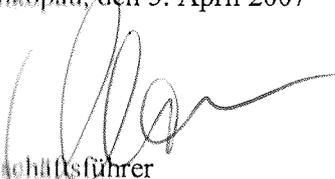
Für mögliche Steuernachzahlungen aufgrund der Folgewirkungen der Ergebnisse der Betriebsprüfungen für die Jahre bis einschließlich 2001 auf die Veranlagungsjahre 2002 ff. von rd. Mio. EUR 2,3 (einschließlich Zinsen in Höhe von rd. Mio. EUR 0,5) sind unter Berücksichtigung der im Geschäftsjahr 2006 geleisteten Zahlungen entsprechende Rückstellungen im Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2006 enthalten.

Die begonnene Weiterentwicklung des Unternehmenskonzepts der AWH ist fortzuführen und sich ggf. ändernden Bedingungen anzupassen. Wesentlich hierfür sind der erfolgreiche Abschluss des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens sowie die sowohl finanzielle als auch genehmigungsrechtliche Absicherung der Stilllegungs- und Nachsorgephase.

Die Unternehmenskonzeption der AWH sieht neben der Durchführung des Stilllegungs- und Nachsorgebetriebes den Ausbau des Standortes Halle-Lochau zu einem Abfallwirtschaftszentrum vor, das neben einer (nicht durch die AWH) betriebenen Anlage zur Restabfallbeseitigung auch (nicht durch die AWH betriebene) Anlagen zur Stoffkonditionierung für den Stilllegungsbetrieb vorsieht bzw. Flächen für andere Ansiedlungen anbietet. Im Rahmen der Ansiedlungsprojekte könnte die AWH als Infrastrukturdienstleister auftreten und ihr Know-how bezüglich Deponiebetrieb und Deponieabschluss anbieten. Daher sind die Belange der AWH als Infrastrukturdienstleister vertraglich bei künftigen Ansiedlungen zu sichern und die Bemühungen im Bereich der internationalen Arbeit zu verstärken.

Bereits im Geschäftsjahr 2004 wurde bei der AWH eine Due Diligence durchgeführt (Beschluss des Aufsichtsrates vom 23. Oktober 2003, Beschluss des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) vom 17. Dezember 2003, Beschluss des Gesellschafters vom 18. Dezember 2003). Mit Schreiben vom 27. Juli 2006 wurde die AWH darüber informiert, dass das Angebot zum Erwerb der Geschäftsanteile der AWH von der Bietergemeinschaft durch die Stadt Halle (Saale) abgelehnt wurde. Die Stadt Halle (Saale) favorisiert nunmehr die Option des Verkaufes der AWH an die Stadtwerke Halle GmbH als In-House-Geschäft. Die für den Verkauf erforderliche Unternehmensbewertung einschließlich Due Diligence wird durch einen externen Gutachter durchgeführt und wurde durch die Geschäftsführung im IV. Quartal 2006 eingeleitet.

Hchkopau, den 5. April 2007



Geschäftsführer
Wilfried Klose



Prokuristin
Dr. Martina Rapphel

Abfallwirtschaft GmbH Halle-Lochau, Schkopau

Bilanz zum 31. Dezember 2006

Aktiva	31.12.2006	Vorjahr	Passiva	31.12.2006	Vorjahr
	EUR	TEUR		EUR	TEUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Sachanlagen			I. Gezeichnetes Kapital	25.564,59	26
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.260.150,00	1.266	II. Gewinnrücklagen		
II. Finanzanlagen			1. Sonderrücklage gemäß § 27 Abs. 2 DMBilG	1.439.342,37	1.439
Beteiligungen	76.693,78	77	2. Sonderrücklage gemäß § 17 Abs. 4 DMBilG	1.643.292,11	1.643
	1.336.843,78	1.343	3. Satzungsmäßige Rücklagen	2.556,46	3
B. Umlaufvermögen			4. Andere Gewinnrücklagen	357.058,52	357
I. Vorräte				3.442.249,46	3.442
1. Hilfs- und Betriebsstoffe	45.727,54	45	III. Verlustvortrag	-2.910.815,64	-5.036
2. Waren	11.083,11	16	IV. Jahresüberschuss	1.451.618,37	2.125
	56.810,65	61		2.008.616,78	557
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			B. Rückstellungen		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	670.177,29	1.031	1. Steuerrückstellungen	1.879.940,11	2.759
2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	58.210,73	224	2. Sonstige Rückstellungen	77.244.216,80	80.528
3. Sonstige Vermögensgegenstände	344.660,66	3.038		79.124.156,91	83.287
	1.073.048,68	4.293	C. Verbindlichkeiten		
III. Wertpapiere			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	678.607,24	879
Sonstige Wertpapiere	77.798.313,73	77.933	2. Sonstige Verbindlichkeiten	73.184,37	103
IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	1.595.720,23	1.178	davon aus Steuern: EUR 52.497,84 (Vorjahr: TEUR 25)		
	80.523.893,29	83.465	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 59)		
C. Rechnungsabgrenzungsposten	24.252,74	18		751.791,61	982
	81.884.989,81	84.826	D. Rechnungsabgrenzungsposten	424,51	0
				81.884.989,81	84.826

Abfallwirtschaft GmbH Halle-Lochau, Schkopau

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006

	2006 EUR	Vorjahr TEUR
1. Umsatzerlöse	5.088.468,93	9.066
2. Sonstige betriebliche Erträge	3.892.383,81	5.751
	<u>8.980.852,74</u>	<u>14.817</u>
3. Materialaufwand		
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	120.300,38	179
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	1.757.463,46	2.523
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	377.861,97	497
	<u>2.135.325,43</u>	<u>3.020</u>
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegen- stände des Anlagevermögens und Sachanlagen	0,00	3.842
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	6.111.551,92	10.858
	<u>613.675,01</u>	<u>-3.082</u>
7. Erträge aus Beteiligungen	152.991,30	99
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.179.087,77	5.899
9. Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens	134.750,75	168
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	88.650,76	604
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>1.722.352,57</u>	<u>2.144</u>
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	252.855,10	0
13. Sonstige Steuern	17.879,10	19
	<u>270.734,20</u>	<u>19</u>
14. Jahresüberschuss	<u>1.451.618,37</u>	<u>2.125</u>

Abfallwirtschaft GmbH Halle-Lochau, Schkopau

Anhang für das Geschäftsjahr 2006

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Angaben
- II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
- III. Erläuterungen zur Bilanz
- IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung
- V. Sonstige Angaben
- VI. Ergebnisverwendungsvorschlag

I. Allgemeine Angaben

Die Abfallwirtschaft GmbH Halle-Lochau (AWH) ist ein kommunales Unternehmen der Stadt Halle (Saale).

Der Jahresabschluss wurde nach den für große Kapitalgesellschaften maßgeblichen Vorschriften des HGB und den ergänzenden Regelungen des GmbH-Gesetzes sowie den für die Folgezeit geltenden Vorschriften des DMBilG aufgestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Nach den Bestimmungen des HGB bestehende Ausweiswahlrechte zwischen einem Ausweis in der Bilanz oder einer Angabe im Anhang wurden dergestalt ausgeübt, dass aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit insgesamt einer Angabe im Anhang der Vorzug gegeben wurde.

Die AWH befindet sich seit dem 1. Juni 2005 in der Stilllegungsphase. Die sich aus diesem Sachverhalt ergebenden Auswirkungen wurden entsprechend den gegenwärtigen Erkenntnissen im vorliegenden Jahresabschluss berücksichtigt.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen sind zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen bewertet. Unter Berücksichtigung der Beendigung des Ablagerungsbetriebs zum 31. Mai 2005 wurde für die abnutzbaren Vermögensgegenstände des Anlagevermögens bereits im Geschäftsjahr 2000 eine Verkürzung der Nutzungsdauern auf diesen Zeitpunkt vorgenommen.

Gemäß den Regelungen des BMF-Schreibens vom 25. Juli 2005 zur steuerbilanziellen Behandlung von Aufwendungen zur Stilllegung, Rekultivierung und Nachsorge von Deponien werden die seit dem 1. Juni 2005 angeschafften Vermögensgegenstände nicht mehr aktiviert, sondern als laufender Aufwand in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen erfasst. Da diese Aufwendungen in der Rückstellung für Aufwendungen zur Stilllegung, Rekultivierung und Nachsorge berücksichtigt sind, wird neben der Erfassung als sonstiger betrieblicher Aufwand die Inanspruchnahme der Rückstellung als sonstiger betrieblicher Ertrag gebucht.

Die Finanzanlagen sind mit den Anschaffungskosten bewertet.

Die Vorräte werden zu Einstandspreisen aktiviert.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert abzüglich einzeln und pauschal ermittelter Wertberichtigungen angesetzt.

Die Wertpapiere des Umlaufvermögens (Fondsanteile) sind zu Anschaffungskosten bewertet. Bei den Anteilen des AWICO-Fonds erfolgte in Höhe von TEUR 135 eine Abschreibung auf den am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert.

Die flüssigen Mittel und Rechnungsabgrenzungsposten sind zu Nominalwerten angesetzt.

Die Rückstellungen sind so bemessen, dass sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung den voraussichtlichen Verpflichtungen und erkennbaren Risiken Rechnung tragen.

Die Verbindlichkeiten sind zu ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Die in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Umsatzerlöse und sonstigen betrieblichen Erträge des Geschäftsjahres 2006 sind nicht mit den Erlösen/Erträgen des Vorjahres unmittelbar vergleichbar, da in Höhe von TEUR 2.093 erzielte Erträge aus der Verwertung des Deponiegases sowie aus der Vermietung und Verpachtung und damit verbundener Infrastrukturdienstleistungen im Vorjahr unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen wurden. Aufgrund der im Rahmen der Stilllegungsphase der Deponie veränderten Geschäftstätigkeit war im Geschäftsjahr 2006 ein Ausweis dieser Erträge unter den Umsatzerlösen geboten. Von einer Anpassung des Vorjahresausweises wurde Abstand genommen, da die Änderung der Geschäftstätigkeit erst mit dem 1. Juni 2005 eintrat.

III. Erläuterungen zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist in dem als Anlage beigefügten Anlagenspiegel dargestellt.

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind mit TEUR 38 einzelwertberichtet; eine Wertberichtigung für das allgemeine Ausfallrisiko wurde pauschal mit rd. 2 % des nicht einzelwertberichtigten Forderungsvolumens vorgenommen (TEUR 11).

Die Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, betreffen Forderungen gegen die ARGE Abfallbehandlung Döllnitz (TEUR 58) aus Lieferungen und Leistungen.

Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten im Wesentlichen mit TEUR 278 Erstattungsansprüche an die Finanzbehörde.

Es bestehen keine Forderungen gegen den alleinigen Gesellschafter Stadt Halle (Saale).

Alle Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

3. Liquide Mittel

Zum Bilanzstichtag dienen Bankguthaben in Höhe von TEUR 109 der Sicherung von Wertguthaben aus Altersteilzeitarbeitsverhältnissen und sind daher nicht frei verfügbar.

4. Rückstellungen

Steuerrückstellung

Die zum 31. Dezember 2006 ausgewiesene Steuerrückstellung (TEUR 1.880) beinhaltet neben der erwarteten Gewerbesteuerzahlung für das Geschäftsjahr 2006 (TEUR 74) noch zu erwartende Steuerzahlungen aufgrund der Folgewirkungen der Ergebnisse der finanzamtlichen Außenprüfungen der Jahre 1995 bis 1997 und 1998 bis 2001 auf die Veranlagungsjahre 2002 ff.

Die auf die Steuernachzahlungen entfallenden Zinszahlungen (TEUR 548) wurden unter den sonstigen Rückstellungen ausgewiesen.

Rückstellungen für Aufwendungen zur Stilllegung, Rekultivierung und Nachsorge

Auf Basis des beim Landesverwaltungsamt eingereichten Stilllegungskonzeptes wurde durch die AWH eine Decklungsrechnung (Kosten- und Erlöskalkulation) für den Stilllegungsbetrieb und die Nachsorgephase der Deponie vom 1. Juni 2005 bis zum 31. Dezember 2051 erarbeitet, welche die vorgesehenen Maßnahmen in der Stilllegungs- und Nachsorgephase aufzeigt. Die Kalkulation stellt die aus heutiger Sicht durch die Sanierung der Deponie entstehenden Gesamtkosten vermindert um künftige Vorteile, d. h. die in der Stilllegungsphase mit der Deponie erzielbaren Erlöse (z. B. aus der Gasverwertung und der Annahme inerter Stoffe) dar und bildet damit die Grundlage für die Bewertung der Rückstellung für Aufwendungen zur Stilllegung, Rekultivierung und Nachsorge zum Bilanzstichtag. Der Berechnungsweg folgt hierbei grundsätzlich den Regelungen des BMF-Schreibens vom 25. Juli 2005 zur steuerbilanziellen Behandlung von Aufwendungen zur Stilllegung, Rekultivierung und Nachsorge von Deponien. Im Mai 2005 wurde ein erster Entwurf der Kosten- und Erlöskalkulation durch die AWH beim Landesverwaltungsamt eingereicht. Unter Berücksichtigung des Verlaufs der Anhörungen und Verhandlungen mit dem Landesverwaltungsamt sowie der ersten Erfahrungen aus dem Stilllegungsbetrieb erfolgten weitere Überarbeitungen und Aktualisierungen der Kosten- und Erlöskalkulation sowie eine erneute Einreichung beim Landesverwaltungsamt im August 2006. Die Kosten- und Erlöskalkulation mit Bearbeitungsstand Ende März 2007 liegt dem Ansatz und der Bewertung der zum 31. Dezember 2006 gebildeten Rückstellung zugrunde. Die Rekultivierungsanordnung liegt noch nicht vor.

Die in der Kosten- und Erlöskalkulation berücksichtigten Zeitspannen sind Richtwerte, da zum einen eine taggenaue Planung des komplexen Maßnahmesystems über einen so langen Zeitraum nicht möglich ist und zum anderen durch Weiterentwicklung und Aktualisierung des Rahmenkonzeptes laufend neue Erkenntnisse einfließen. Die Kosten- und Erlöskalkulation wird somit im Zeitablauf einer permanenten Überarbeitung und Aktualisierung unterliegen.

Dem Prinzip der Bildung der Rückstellung für Aufwendungen zur Stilllegung, Rekultivierung und Nachsorge folgend (Rückstellungsbetrag entspricht den zu erwartenden Gesamtkosten vermindert um künftige Vorteile, d. h. die in der Stilllegungsphase mit der Deponie erzielbaren Erlöse wie z. B. aus der Gasverwertung und der Annahme inerter Stoffe) wurden in Höhe des sich zum 31. Dezember 2006 ergebenden Saldos aus den im Rahmen des Stilllegungsbetriebes anfallenden Aufwendungen und erzielbaren Umsatzerlösen und sonstigen Erträgen in Höhe von TEUR 2.540 entsprechende Erträge aus der Inanspruchnahme der Rückstellung für Aufwendungen zur Stilllegung, Rekultivierung und Nachsorge verbucht.

Gemäß der bislang erfolgten vorläufigen Anordnung einer Sicherheitsleistung gemäß § 35 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (Schreiben Landesverwaltungsamt vom 24. Oktober 2001) wurde der AWH aufgegeben, für die Rekultivierung bzw. Nachsorge der Deponie eine Sicherheit zugunsten des Landes Sachsen-Anhalt in Höhe von Mio. EUR 45,5 zu erbringen. Die Sicherungssumme war bis zum Ablauf des 31. Mai 2005 korrespondierend zu den lt. genannter Anordnung zu bildenden Sanierungsrückstellungen auf insgesamt mindestens Mio. EUR 58,8 zu erhöhen.

Zur Erfüllung der Anordnung des LVwA haben sich im Februar/März 2002 zwei deutsche Großbanken für die Erfüllung der von der AWH gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt (vertreten durch das LVwA) bestehenden Verpflichtung in Höhe von insgesamt Mio. EUR 45,5 verbürgt (Avalkredit). Der Bürgschaftsbetrag erhöhte sich fortlaufend p. r. t. bis zum 31. Mai 2005 auf Mio. EUR 58,8. Als Sicherheit für diesen Kredit dienen den Banken Pfandrechte an den bestehenden Wertpapierfonds der AWH in Höhe von 125 % der jeweiligen Inanspruchnahme (bemessen am Kurswert der Fonds).

Im Dezember 2006 erging nunmehr der „Bescheid zur oberen Begrenzung der geforderten Sicherheitssumme“. In dem Bescheid wird die erforderliche Sicherheitsleistung für die Kosten der Stilllegung auf Mio. EUR 129 festgesetzt sowie eine Sicherheitsleistung für die Nachsorge unter dem Vorbehalt der späteren Neufestsetzung auf vorläufig Mio. EUR 12,3 eingefordert. Gemäß Bescheid kann die Sicherheit wie bisher durch „erstklassige Bürgschaften“ erbracht werden; es können aber auch andere zugelassene Sicherungsmittel z. B. die insolvenzfeste Verpfändung von Wertpapieren zugelassen werden. Der Bescheid selbst sieht zu diesem Zweck den Abschluss einer Pfändungsvereinbarung zwischen der AWH und dem Land Sachsen-Anhalt vor. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses 2006 erfolgen diesbezügliche Verhandlungen zwischen der Gesellschaft und dem Land Sachsen-Anhalt.

5. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten haben mit Ausnahme einer Kautionsverbindlichkeit in Höhe von TEUR 18 eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr. Es bestehen keine Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter.

6. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Bestellobligos betragen zum Bilanzstichtag TEUR 120 und beinhalten im Wesentlichen Leistungen zur Ertüchtigung von Gassträngen bzw. Nachrüstung von Gasbrunnen (TEUR 32), Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit dem Bau der Sickerwasserrückführung (TEUR 36) sowie Leistungen im Rahmen der Dokumentation der Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens (TEUR 21). Des Weiteren sind Lieferungen von technischer Ausrüstung enthalten (TEUR 22).

Aus abgeschlossenen Leasingverträgen ergeben sich finanzielle Verpflichtungen in Höhe von TEUR 465.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

	2006		Vorjahr	
	Abfall- volumen Mg (tausend)	Erlöse TEUR	Abfall- volumen Mg (tausend)	Erlöse TEUR
Erlöse Deponiebetrieb	0	0	618	8.491
Erlöse aus der Annahme inertter Stoffe	780	2.507	202	658
Erträge aus der Verwertung von Deponiegas		1.343		0
Erträge aus Ansiedlung		1.188		0
Sonstige Erlöse		50		57
Erlösschmälerungen		0		-140
		<u>5.088</u>		<u>9.066</u>

Zur Veränderung des Ausweises und der Vergleichbarkeit mit dem Vorjahr vgl. Abschnitt II.

2. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge betreffen im Wesentlichen Erträge aus der Inanspruchnahme der Rückstellung für Aufwendungen zur Stilllegung, Rekultivierung und Nachsorge (TEUR 2.540) und aus der Auflösung von Rückstellungen (TEUR 698). Des Weiteren sind insbesondere gewährte Fördermittel (TEUR 352) und Gewinne aus dem Abgang von Sachanlagevermögen (TEUR 45) sowie die Erstattung von Versicherungsprämien für Vorjahre (TEUR 176) enthalten.

V. Sonstige Angaben

1. Geschäftsführung

Herr Wilfried Klose (Geschäftsführer), Halle (Saale)

Frau Dr. Martina Rapphel (Prokuristin), Halle (Saale)

Auf die Angabe der Bezüge der Geschäftsführung wurde gemäß § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

2. Aufsichtsrat

Mitglieder des Aufsichtsrates der Abfallwirtschaft GmbH Halle-Lochau im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2006 waren:

Vorsitzender:	Eberhard Doege Bevollmächtigter der Oberbürgermeisterin der Stadt Halle (Saale) Beigeordneter für Ordnung, Sicherheit und Umwelt der Stadt Halle (Saale)
Stellvertretender Vorsitzender:	Werner Misch Mitarbeiter des Wahlkreisbüros der CDU in Halle (Saale) Stadtrat der Stadt Halle (Saale)
Weitere Mitglieder:	Dr. Uwe Köck Geschäftsführender Gesellschafter der Oeko-Kart GmbH, Halle (Saale) Mitglied des Landtages Sachsen-Anhalt Stadtrat der Stadt Halle (Saale)
	Gottfried Koehn Betriebsleiter ARGE Abfallbehandlung Döllnitz Stadtrat der Stadt Halle (Saale)

Mathias Weiland
Fachbereichsleiter im Landesbetrieb für Hochwasserschutz und
Wasserwirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt

Friedemann Scholze
Mitglied des Landtages Sachsen-Anhalt bis zum 23. April 2006
Stadtrat der Stadt Halle (Saale)

Oliver Christoph Klaus
Leiter Lehrgangswesen/Meisterschule Handwerkskammer
Leipzig

Die Bezüge der Aufsichtsratsmitglieder betragen im Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2006
TEUR 9.

3. Beteiligungen

Die Gesellschaft ist am Stammkapital (EUR 255.645,94) der WER – Wertstoffeffassung und Recycling Halle GmbH, Halle, mit 30 % beteiligt. Im letzten vorliegenden Jahresabschluss (31. Dezember 2006) wird ein Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 111 bei einem Eigenkapital von TEUR 738 ausgewiesen. Die AWH war bis zum 31. Dezember 2006 gemäß Konsortialvertrag von Juni 1993 mit der Sächsischen Umweltschutz Consulting GmbH, Dresden, sowie der MUEG Mitteldeutsche Umwelt- und Entsorgung GmbH an der Arbeitsgemeinschaft ARGE Abfallbehandlung Döllnitz mit 33 ⅓ % beteiligt.

Die Gesellschafter der ARGE haben am 23. November 2006 die Auflösung der ARGE zum 31. Dezember 2006 beschlossen. Eine Auseinandersetzungsbilanz liegt noch nicht vor. Belastungen aus der ARGE werden nicht erwartet.

Die ARGE hat im Geschäftsjahr 2005 (letzter vorliegender Jahresabschluss) einen Jahresüberschuss von TEUR 462 erzielt.

4. Mitarbeiter

Im Durchschnitt wurden beschäftigt:

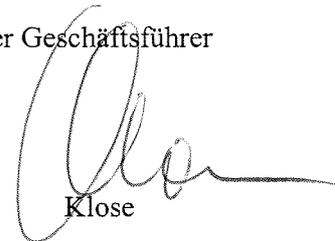
	2006 Anzahl	2005 Anzahl
Gewerbliche Arbeitnehmer	19	28
Angestellte	35	40
	54	68
Auszubildende	14	16
	68	84

VI. Ergebnisverwendungsvorschlag

Der Geschäftsführer schlägt vor, den Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2006 (EUR 1.451.618,37) mit dem bestehenden Verlustvortrag (EUR 2.910.815,64) zu verrechnen.

Schkopau, den 5. April 2007

Der Geschäftsführer



Klose

Abfallwirtschaft GmbH Halle-Lochau, Schkopau

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2006

	Bruttobuchwerte				kumulierte Abschreibungen				Nettobuchwerte	
	01.01.2006 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2006 EUR	01.01.2006 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2006 EUR	31.12.2006 EUR	31.12.2005 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	233.190,91	0,00	0,00	233.190,91	233.190,91	0,00	0,00	233.190,91	0,00	0,00
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	29.201.947,44	0,00	5.936,96	29.196.010,48	27.935.860,48	0,00	0,00	27.935.860,48	1.260.150,00	1.266.086,96
2. Technische Anlagen und Maschinen	25.239.740,25	0,00	0,00	25.239.740,25	25.239.740,25	0,00	0,00	25.239.740,25	0,00	0,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.139.336,85	0,00	338.043,26	5.801.293,59	6.139.336,85	0,00	338.043,26	5.801.293,59	0,00	0,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	188.558,06	0,00	0,00	188.558,06	188.558,06	0,00	0,00	188.558,06	0,00	0,00
	<u>60.769.582,60</u>	<u>0,00</u>	<u>343.980,22</u>	<u>60.425.602,38</u>	<u>59.503.495,64</u>	<u>0,00</u>	<u>338.043,26</u>	<u>59.165.452,38</u>	<u>1.260.150,00</u>	<u>1.266.086,96</u>
III. Finanzanlagen										
Beteiligungen	76.693,78	0,00	0,00	76.693,78	0,00	0,00	0,00	0,00	76.693,78	76.693,78
	<u>61.079.467,29</u>	<u>0,00</u>	<u>343.980,22</u>	<u>60.735.487,07</u>	<u>59.736.686,55</u>	<u>0,00</u>	<u>338.043,26</u>	<u>59.398.643,29</u>	<u>1.336.843,78</u>	<u>1.342.780,74</u>

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Abfallwirtschaft GmbH Halle-Lochau, Schkopau, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

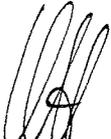
Mit Ausnahme des im folgenden Absatz dargestellten Prüfungshemmnisses haben wir unsere Jahresabschlussprüfung gemäß § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung mit der im nachfolgenden Absatz dargestellten Ausnahme eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkung zu keinen Einwendungen geführt: Die Bewertung der Rückstellung für Aufwendungen zur Stilllegung, Rekultivierung und Nachsorge nach Beendigung des Ablagerungsbetriebs zum 31. Dezember 2006 in Höhe von EUR 75.685.328,30 konnte nicht abschließend beurteilt werden, da für die Stilllegung, Rekultivierung und Nachsorge der Deponie bisher keine hinreichend sicheren Annahmen hinsichtlich der technologischen und rechtlichen Rahmenbedingungen getroffen werden können. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die im Jahresabschluss ausgewiesene Rückstellung die tatsächlich bestehende rechtliche Verpflichtung unzutreffend widerspiegelt. Zusätzlich weisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht hin. Dort ist ausgeführt, dass der Fortbestand der Gesellschaft bedroht ist, wenn die von der Geschäftsführung getroffenen Annahmen hinsichtlich der im Rahmen der Stilllegung, Rekultivierung und Nachsorge durchzuführenden Maßnahmen und ihrer Finanzierung nicht eintreten.

Mit dieser Einschränkung entspricht der Jahresabschluss der Abfallwirtschaft GmbH Halle-Lochau, Schkopau, nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Mit der genannten Einschränkung steht der Lagebericht in Einklang mit einem den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Halle (Saale), den 5. April 2007

Deloitte & Touche GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



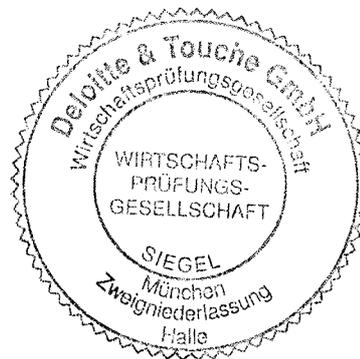
(Otter)

Wirtschaftsprüfer



(Drüppel)

Wirtschaftsprüfer



Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.